

Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung

Version 01.07.2020

1. Einleitung

Schlachttiere müssen möglichst stress- und schmerzfrei getötet werden. Aus ethischen und Tierschutzgründen ist zu vermeiden, dass trächtige Tiere zur Schlachtung kommen. In einer Untersuchung in verschiedenen Schlachthöfen des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zeigte die Befragung von Tierbesitzer, dass fehlende oder unklare Trächtigkeitsdiagnosen, unkontrollierte Natursprünge oder Zwischenhandel mit mangelnder Information an die neuen Tierbesitzer mögliche Erklärungen dafür sind, dass sie trächtige Tiere zur Schlachtung brachten.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Proviande erarbeitete in Form einer Branchenlösung eine Fachempfehlung, um zu vermeiden, dass gesunde trächtige Tiere der Rindviehgattung zur Schlachtung gelangen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterstützen diese Empfehlung:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Bell Schweiz AG, Micarna SA, Fachgruppe industrielle Schlachtbetriebe, Schweizer Fleisch-Fachverband, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Viehhändler Verband, Schweizer Tierschutz STS.

2. Ziel und Zweck

Die Fachempfehlung

- soll sicherstellen, dass trächtige Tiere nur **in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen und Notfällen**, z.B. bei nicht heilbaren Krankheiten oder nach Unfällen, geschlachtet werden.
- unterstützt die Tierhalter bei der Wahrnehmung ihrer ethischen Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Mutter- und Jungtieren.
- trägt dazu bei, das gute Image der Schweizer Rindviehproduktion zu erhalten.

3. Verantwortung der Tierhalter, Transporteure, Händler und Schlachtbetriebe

Die primäre Verantwortung zum Schutz trächtiger Tiere und deren Föten liegt beim Tierhalter.

Es gehört zu einem guten Herdenmanagement resp. zu einer einwandfreien Herstellungspraxis, dass die Tierhalter und alle weiteren an der Wertschöpfungskette beteiligten Personen über die Trächtigkeit und das Trächtigkeitsstadium aller Tiere, für die sie die Verantwortung tragen, informiert sind.

Auch in Herden, in denen die künstliche Besamung durch den Natursprung ersetzt wird, muss der Tierhalter die Kontrolle über den Zyklusstand seiner Tiere haben.

Häufig gelangen Tiere auf Umwegen über Zwischenhändler oder Mastbetriebe zum Schlachtbetrieb. Die neuen Besitzer werden oft nicht im Detail über eine allfällige Trächtigkeit der zugekauften Tiere informiert. Es muss sichergestellt sein, dass Käufer, Transporteure und das Schlachtbetriebspersonal resp. die Fleischkontrolle in jedem Fall entsprechend informiert sind. Gemäss Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190, Art. 14) müssen einmal in einer Schlachthanlage ausgeladene Tiere vor Ort geschlachtet werden.

4. Obligatorische Deklaration der Trächtigkeit

Die Information über den Trächtigkeitsstatus ist beim Verstellen von Tieren weiterzugeben.

Erfüllen die Tiere die Regel der Fachempfehlung, muss die Angabe zur eindeutigen Trächtigkeit mit JA/NEIN auf dem „Begleitdokument für Klautiere“ zwingend aufgeführt werden

- a) Bei Rindern ab dem Alter von 15 Monaten
- b) Bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum

Das Diagramm zeigt drei Varianten der Trächtigkeitsdeklaration:

- Elektronisches Begleitdokument ab 2020:** Ein elektronisches Formular mit den Spalten 'Tier-Nummer (Ohrmarke)', 'Rindvieh, Ziegen', 'Geburtsdatum (Monat/Jahr)', 'Geschlecht (m/W/k)', und 'Privatrechtliche Erklärung: Trächtigkeit Rind (ja/nein) (Anforderung Branche)'. Die Erklärung ist in zwei Zeilen unterteilt: 'JA' und 'NEIN'. Ein roter Pfeil weist auf diese Zeilen hin.
- Deklarationsfeld im Begleitdokument in Papierform:** Ein papierformales Formular mit denselben Spalten wie oben. Ein brauner Pfeil weist auf das leere Feld für die Trächtigkeitsangabe hin.
- Ältere Versionen:** Ein älteres Formular mit dem Titel 'ORIGINAL' und dem Text 'Begleitdokument für Klautiere'. Ein roter Pfeil weist auf den Bereich 'Trächtig JA / NEIN' hin.

Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen. Die Untersuchung auf Trächtigkeit kann durch den Tierarzt rektal durch Abtasten der Gebärmutter oder mittels Ultraschall durchgeführt werden. Bei Milchkühen ist die Untersuchung mittels Milch gängig (Fertalys-Test, Milchprogesterontest). Diese Untersuchungen sind zuverlässig und im Vergleich zum Schaden, der durch das Schlachten einer hochträchtigen Kuh entstehen kann, günstig (Verlust des Kalbes, mindere Fleischqualität, Tierethik, letztendlich finanzieller Verlust).

Muss ein trächtiges Tier notgeschlachtet werden, muss dieses wie bei allen Krank- und Not-schlachtungen unter Punkt 5 (Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit) auf dem Begleitdokument entsprechend als krank oder verletzt/verunfallt deklariert werden. Vorteilhaft ist eine schriftliche Bestätigung (Zeugnis) durch den Bestandestierarzt.

5. Massnahmen der Schlachtbetriebe

Schlachtungen von trächtigen Tieren werden dokumentiert und auf dem Waagdokument ausgewiesen. Die Entwicklung wird permanent beobachtet und periodisch werden Auswertungen erstellt.

Der Lieferant/Tierhalter wird schriftlich über den Befund informiert. Für unbegründete Schlachtungen von trächtigen Tieren wird dem Lieferanten pro Tier eine Gebühr von **Fr. 100.00** in Abzug gebracht (Administration).

Bern, 1. Juli 2020